



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.10.1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 11. Dezember 2023 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Steuerhebesätze erhält folgende Neufassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

für die Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

- | | |
|--|----------|
| a) (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 2

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge erhält folgende Neufassung:

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unlingen, 11.12.2023

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 15.12.2023